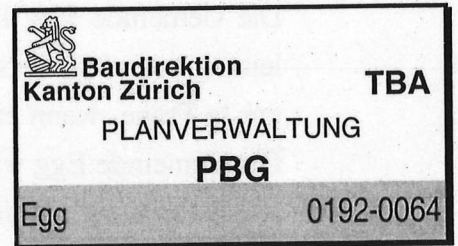




## **VERFÜGUNG**

**vom 15. November 2002**



**Egg. Quartierplan Nr. 11, Büelhalde**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Der Gemeinderat Egg hat den Quartierplan Nr. 11, Büelhalde am 16. Mai 2002 festgesetzt. Dieser Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 31. Mai 2002 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 12. Juli 2002 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 31. Juli 2002 ersucht der Gemeinderat Egg um Genehmigung der Vorlage.

Das Bezugsgebiet umfasst sämtliche an die Strasse Büelhalde angrenzenden Grundstücke. Im Laufe des Verfahrens sind die Dienstbarkeiten im Zusammenhang mit den nachträglich in den Quartierplan einbezogenen Parzellen (Kat.-Nrn. 599, 3049, 3796 und 3797) unter den Privaten rechtlich geregelt worden, sodass diese Grundstücke, zusammen mit der Miteigentumsparzelle Kat.-Nr. 3585, aus dem Quartierplanverfahren entlassen werden konnten. Das Quartierplangebiet liegt nach geltendem Zonenplan in den Bauzonen sowie innerhalb des Einzugsgebietes des sich in Bearbeitung befindlichen Generellen Entwässerungsplanes (GEP) der Gemeinde Egg.

Die strassenmässige Erschliessung erfolgt von der Mönchaltorferstrasse über die Büelhalde. Zur Erreichung der erforderlichen Minimal-Einlenkradien und der genügenden Sichtweite ist im Einmündungsbereich, wie im Technischen Bericht beschrieben, eine Trottoirverbreiterung vorgesehen. Bei der Ausführung dieser baulichen Massnahme ist auf die Sichtverhältnisse (keine hohe Bepflanzung in allfälligen Rabatten, keine Parkfelder usw.) und auf eine optimale Führung des Radfahrers (regionale Radwegverbindung) besonders zu achten.

Es werden keine neue Bau- und Niveaulinien festgelegt.

Die Gemeinde Egg lässt den Generellen Entwässerungsplan (GEP) erarbeiten. Die Einleitung von nicht verschmutztem Meteorwasser in die Kanalisation (Mischsystem) kommt nur in Frage, wenn eine Versickerung lokal aus geologischen Gründen nicht möglich ist. Die Gemeinde Egg wird eingeladen, ein Entwässerungskonzept für das Quartierplangebiet, in Abstimmung auf den sich in Bearbeitung befindlichen GEP, unter Berücksichtigung der Entwässerungsgrundsätze nach Art. 7 des Gewässerschutzgesetzes, auszuarbeiten und rechtzeitig vor Baubeginn dem AWEL zur Projektgenehmigung und Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen zuzustellen.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten des Strassenausbaus, die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

I. Der vom Gemeinderat Egg mit Beschluss vom 16. Mai 2002 festgesetzte Quartierplan Nr. 11, Büelhalde wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Egg z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

|                     |     |          |   |
|---------------------|-----|----------|---|
| Staatsgebühr        | Fr. | 1'008.00 |   |
| Ausfertigungsgebühr | Fr. | 64.00    |   |
| <hr/>               |     |          |   |
| Total               | Fr. | 1'072.00 | (Konto 8300.43100000<br>Auftrag 83120.40.210) |

III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

IV. Die Gemeinde Egg wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Egg (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von zwei Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Generalsekretariat der Baudirektion (Abteilung Finanzen und Controlling) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 15. November 2002  
021637/Ok/Zst

**ARV Amt für**  
**Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

*C. Zimmerhall*

